

Kurztitel

Kraftfahrliniengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 203/1999 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 77/2002

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.05.2002

Außerkrafttretensdatum

13.01.2006

Text**Verordnungen**

§ 46. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können insbesondere erlassen werden:

1. die näheren Vorschriften über
 - a) ein Muster des Konzessionsantrages (§ 2 Abs. 2);
 - b) die Gestaltung, den Farbton und die Anbringung der Haltestellenzeichen (§ 34);
 - c) für den Fahrdienst und die Fahrgäste geltende Verbote (§§ 43 und 44);
2. die näheren Vorschriften über die Prüfung der fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Berechtigungswerbers. Weiters nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung hinsichtlich
 - a) der Sachgebiete der Prüfung,
 - b) der Prüfungstermine,
 - c) der Anmeldung zur Prüfung und der Verständigung vom Prüfungstermin,
 - d) des Prüfungsvorganges,
 - e) des Prüfungszeugnisses,
 - f) der Prüfungsgebühren,
 - g) der Bescheinigung über den Nachweis der fachlichen Eignung;
3. unter Berücksichtigung von § 39f Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 433/1996 die von der Wirtschaftskammer Österreich angezeigten Regelbeförderungspreise samt etwaigen Zuschlägen sowie deren Erhöhung auf Grund des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellten Preissteigerungsindex für Kraftfahrlinien. Weiters die näheren Bestimmungen über
 - a) Ermäßigungen,
 - b) Zeitkarten,
 - c) Rückfahrkarten,
 - d) Beförderungspreise für Reisegepäck und für Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie
 - e) sonstige Entgelte im Kraftfahrlinienverkehr;
4. die erforderlichen Vorschriften über einheitliche Allgemeine Beförderungsbedingungen, in denen insbesondere geregelt ist
 - a) das Verhalten der Fahrgäste,
 - b) der Ausschluß von der Beförderung,
 - c) die Ausstellung der Fahrkarten,
 - d) die Beförderung von Gepäck und von Tieren,

- e) die Rückerstattung der Beförderungspreise,
- f) die Behandlung verlorener oder zurückgelassener Gegenstände,
- g) die Haftung des Unternehmens.